

Anlage 4

zur Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Typ 1- und Typ 2-Diabetikern im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137 f SGB V

Strukturqualität der koordinierenden Vertragsärzte (Diabetes mellitus Typ 2)

Teilnahmeberechtigt als koordinierender Vertragsarzt für den koordinierenden Versorgungssektor sind Vertragsärzte, die nach § 73 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen.

In Ausnahmefällen kann ein Patient einen diabetologisch qualifizierten, an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt, der für die vertragsärztliche Versorgung zugelassen ist oder eine in der zweiten Versorgungsebene teilnehmende Diabetologische Schwerpunktpraxis nach Anlage 1a, auch zur Langzeitbetreuung, Dokumentation und Koordination im DMP wählen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn der Patient bereits vor der Einschreibung von diesem Arzt dauerhaft betreut worden ist oder diese Betreuung aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

Der koordinierende Arzt muss die nachfolgenden Anforderungen an die Strukturqualität erfüllen und die geregelten Inhalte der Vereinbarung, insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation einhalten. Die Anforderungen an die Strukturqualität können auch durch angestellte Ärzte sichergestellt werden; die apparativen Voraussetzungen sind je Betriebsstätte nachzuweisen.

Voraussetzung	Merkmale
1. Fachliche Voraussetzungen Hausärztlicher Versorgungssektor	<ul style="list-style-type: none">- Facharzt für Allgemeinmedizin- Facharzt für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung- Praktischer Arzt
Fachärztlicher Versorgungssektor - nur in Ausnahmefällen	<ul style="list-style-type: none">- Facharzt für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung und Behandlung von jährlich 30 Patienten/Quartal- Besonderheit bei dialysepflichtigen Patienten: Facharzt für Nephrologie und Behandlung von jährlich 30 Dialyse-Patienten

Voraussetzung	Merkmale
	<p>unter Beachtung der Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung von Blutreinigungsverfahren (Qualitätssicherungsvereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren) vom 16.06.1987 in der Fassung vom 03.01.2003</p>
<p>2. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen/Qualitätszirkeln</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fortlaufende Selbstinformation durch die tagesaktuelle Webseite der KVWL während der Teilnahme als DMP-Arzt- mindestens 1 x jährlich diabetesspezifische Fortbildung - Teilnahme an diabetesspezifischen Qualitätszirkeln (2 x jährlich)
<p>3. Apparative Ausstattung der Praxis</p>	<p>Mindestanforderungen der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren in der Vertragsarztpraxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blutdruckmessung nach nationalen und internationalen Qualitätsstandards- Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckermessung mit verfügbarer Labormethode zur Bestimmung der Blutglukose vorrangig im venösen Plasma unter Beachtung der RILIBÄKEKG¹ - Sonographie^{2/3} (auch in Kooperation) - Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (z. B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament)

¹ Es gelten die Voraussetzungen der Leitlinien zur Echokardiographie der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie (Manual zur Indikation und Durchführung der Echokardiographie).

² Fachliche Voraussetzungen gemäß der Richtlinie „Vereinbarung von Qualitätsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik (Ultraschall Vereinbarung“ in der jeweils gültigen Fassung.

³ Untersuchung kann auch als Auftragsleistung erbracht werden.